

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

eines Bebauungs- und Grünordnungsplans Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Großweil hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2025 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet

„Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Tagebau Rolf-Küch-Straße in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plan liegt dazu ab diesem Tage in der

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie im Rathaus Großweil, Kocheler Straße 2, 82439 Großweil zu den Amtsstunden am Montagnachmittag vom 14:00 bis 17:00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr aus.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (www.ohlstadt.de) unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Informationen aus dem Rathaus – Bauleitplanungen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

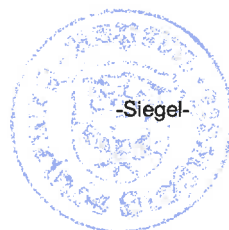
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großweil, 17.03.2025

Gemeinde Großweil




Frank Bauer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Großweil

am: 17.03.2025
abzunehmen am: 04.04.2025

abgenommen am:

Großweil, den 04.04.2025
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.

Unterschrift

Lageplan vom 08.08.2024

